

Erforderliche Unterlagen

Wenn Sie **Österreicherin/Österreicher** sowie ledig und voll geschäftsfähig sind:

- [Amtlicher Lichtbildausweis](#)
- Wenn die Geburt nicht im Inland beurkundet oder eingetragen ist: eine einer Abschrift aus dem Geburtenbuch entsprechende Urkunde
- Die [Geburtsurkunde](#), wenn die Geburt im Inland erfolgt ist, zwecks allfälliger Nacherfassung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR)
- [Nachweis der Staatsangehörigkeit](#) oder Eintrag im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister
- Wenn der Hauptwohnsitz im Ausland liegt: den Nachweis des Hauptwohnsitzes
- Eventuell [urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#) und auf Verlangen weitere Urkunden oder Nachweise

Wenn Sie bereits **verheiratet** oder in einer eingetragenen Partnerschaft waren: zusätzlich

- [Heiratsurkunde/n](#) der letzten Ehe oder die Partnerschaftsurkunde der letzten eingetragenen Partnerschaft
- Scheidungsurkunde oder Nachweis der Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der früheren Ehe (Beschluss oder Urteil mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – [Rechtskraftstempel!](#)), Urteil über die Auflösung der früheren eingetragenen Partnerschaft/en
- Allenfalls [Sterbeurkunde](#) der Ehepartnerin/des Ehepartners
- Allenfalls Sterbeurkunde der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners
- Im Falle einer ausländischen Entscheidung über die Auflösung oder Nichtigkeitklärung: die mit der Rechtskraftbestätigung versehene gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung, sofern nicht die Brüssel II a-Verordnung anwendbar ist

Wenn Sie **ein Kind oder mehrere gemeinsame Kinder** haben: zusätzlich

- [Geburtsurkunde\(n\)](#) des gemeinsamen Kindes oder der gemeinsamen Kinder
- [Vaterschaftsanerkennnis](#) der gemeinsamen Kinder (sofern der Vater auf der/den [Geburtsurkunde\(n\)](#) noch nicht eingetragen ist)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn vorhanden
- Nachweis des Wohnsitzes der Kinder

Wenn Sie **beschränkt geschäftsfähig** oder **nicht ehemündig** sind: zusätzlich

- bei 16- bis 18-Jährigen:
 - Ehemündigkeitserklärung des Gerichts (mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – [Rechtskraftstempel!](#))
 - Zustimmung der Obsorgeberechtigten oder entsprechender Gerichtsbeschluss

Wenn Sie **bei der Anmeldung des Aufgebots nicht anwesend** sind, benötigen Sie zusätzlich das bei jedem Standesamt erhältliche Formular "Erklärung zur Ermittlung der Ehesfähigkeit".

Welche Dokumente bei Vorliegen einer **ausländischen Staatsangehörigkeit** zur Anmeldung der Eheschließung konkret benötigt werden, erfahren Sie beim zuständigen Standesamt.

Fremdsprachige Urkunden müssen im Original gemeinsam mit einer in Österreich beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

Ob beglaubigte Übersetzungen aus anderen Staaten anerkannt werden, richtet sich nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften. Zur Anerkennung der Dokumente kann beispielsweise eine [Apostille](#) erforderlich sein.

Muss eine fremdsprachige Urkunde im Original gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden, darf die Übersetzung in der Regel nur von allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscherinnen/Dolmetschern oder Übersetzerinnen/Übersetzern vorgenommen werden. In die Liste der in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen/Dolmetscher können sich auch Dolmetscherinnen/Dolmetscher aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten eintragen lassen.